

# GEMEINDE OSTRHAUFDERFEHN

## Landkreis Leer

---

### Bebauungsplan Nr. 86 „Südlich der Kapellenstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-  
ger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

31.08.2020



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Aurich  
Katasteramt Leer  
Westerende 2  
26789 Leer
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Fachbereich 2  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
3. IHK für Ostfriesland und Papenburg  
Postfach 1752  
26697 Emden
4. Sielacht Stickhausen  
Reimerstraße 19  
26789 Leer
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Hauptstraße 68  
26789 Leer

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Leer  
Amt für Planung und Naturschutz  
Bergmannstraße 37  
26789 Leer
2. NLWKN – Betriebsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 510153  
30631 Hannover
4. EWE NETZ GmbH  
Ubbo-Emmius-Straße 7-9  
26789 Leer
5. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord  
Hannoversche Str. 6 -8  
49084 Osnabrück

		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Leer</b>  <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>  <b>Bergmannstraße 37</b>  <b>26789 Leer</b></p>		
<p>die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Um dies zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde mit der 26. Änderung an die vorgesehene bauliche Entwicklung angepasst. Im Parallelverfahren erfolgt auch die Aufstellung des entsprechenden B-Plans Nr. 86 in der Gemarkung Holtermoor, südlich der Kapellenstraße, mit welchem Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung gebe ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Belange folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p><u>Aus raumordnerischer Sicht</u> bestehen zu der vorgelegten Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn keine Bedenken.</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 55/4, Flur 10, Gemarkung Ostrhauderfehn, ist textlich im Bebauungsplan festzusetzen. Zur notwendigen Festsetzung der Kompensation verweise ich hierzu auf den § 1a Abs. 3 BauGB. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</li> <li>2. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 55/4, Flur 10, Gemarkung Ostrhauderfehn, fehlt im</li> </ol>		<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Das Flurstück 55/4, der Flur 10, der Gemarkung Ostrhauderfehn befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Eine dauerhafte Sicherung und Umsetzung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ist damit aus Sicht der Gemeinde gegeben.</p> <p>Der Anregung wird mit Verweis auf die o. g. Aussagen nicht gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bebauungsplan. Dieses ist als Festsetzung zu ergänzen (Formulierungsbeispiel: „Nach Herstellung der Erschließung/bei Baureife der Grundstücke ist die Kompensation umzusetzen.“).</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:                      Auf den Umstand, dass die bisher eher ruhig gelegenen rückwärtigen Bereiche der umliegenden Grundstücke beeinträchtigt werden können, wurde nachvollziehbar eingegangen.                      Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung als auch die für diese Planung sprechenden Gründe wurden sachgerecht ausgeführt.                      Anzumerken ist dennoch, dass die in der Begründung angeführten Ableitungen bezüglich der Lärmbeurteilung aus vergleichbaren Fällen kritisch zu betrachten ist. Die genauen Rahmen- und Umgebungsbedingungen sind hieraus nicht ersichtlich und eine Bewertung und Nachvollziehbarkeit der Aussagen ist nicht möglich. Es sollte in Erwägung gezogen werden, die vorliegende Einzelfallsituation gutachterlich einschätzen zu lassen.</p> <p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die geplanten Planänderungen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Punkte bitte ich jedoch zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird um Umänderung der Ausführung auf Seite 8 der Begründung (Kapitel 4.5) gebeten. Die Aussage „Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurden darüber hinaus bislang weder als Altablagerungsstätte noch als Altstandort genutzt“ ist falsch formuliert. Eine vorherige Nutzung kann entweder z.B. als Müllkippe oder als Standort mit einem Umgang von ggf. umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Lackiererei) stattgefunden haben. Erst bei Stilllegung dieser Betriebe entsteht daraus ein Altablagerung oder Altstandort, die jedoch nicht mehr unter diesen Bezeichnungen „genutzt“ werden oder wurden sondern einen Folgezustand darstellen. Der Abschnitt sollte dementsprechend umformuliert werden.</li> </ol> <p>Nach Prüfung der mir übersandeten Unterlagen komme ich <u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> zum folgenden Ergebnis:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Gemeinde Ostrhauderfehn ist mit den in den Unterlagen enthaltenden Ausführungen eine ausreichende Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Passus wird in der Begründung entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren liegen dem Amt für Wasserwirtschaft zwischenzeitlich vor.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Nachweis über die Ableitung des Oberflächenwassers ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu führen, um die Entwässerung sicherstellen zu können und ggf. Flächen hierfür zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen hierfür wurden mir bislang nicht vorgelegt.</p> <p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p> <p>Redaktionell weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Auf Seite 2 der Begründung ist unter Nr. 1.1 unter anderem die Standortwahl angesprochen. Im vorletzten Absatz heißt es dort „... als auch als Zubringer zur Holterfehner Straße (K 48)“. Bei der K 48 handelt es sich jedoch um die östlich gelegene „Nordstraße“. Eine Verbindung über die „Kapellenstraße“ zur „Nordstraße“ ist nicht gegeben, da die „Kapellenstraße“ nicht durchgehend befahrbar ist. Der Planbereich ist nur durch die westlich gelegene „Schulstraße“ verkehrlich erschlossen. Bei der angesprochenen „<b>Holterfehner Straße</b>“ handelt es sich um die <b>K 47</b>.</p> <p>Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird auf Seite 7 unter der Nummer 3.1.1 Schutzgut Mensch im letzten Absatz vor der Bewertung auf ein Gebäude Kapellenstraße Nr. 19 verwiesen. Hierbei handelt es sich wohl um das Gebäude Kapellenstraße <b>Nr. 29</b>.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend redaktionell angepasst.</p>
<p><b>NLWKN – Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich</b></p>	
<p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie in unserer Stellungnahme vom 24.02.2020 beschrieben, beachtet werden:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Oberflächenentwässerung bereits hinreichend geklärt. Wie in den Unterlagen bereits beschrieben, erfolgt die Oberflächenentwässerung über die direkte Einleitung des innerhalb der Gemeindebedarfsfläche anfallenden Niederschlagswassers über den südlich</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</li> <li>- Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>der Kapellenstraße verlaufenden Straßenseitengraben in das im Westen verlaufende Gewässer II. Ordnung „Schulwieke“ der Sielacht Stickhausen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsanträge werden rechtzeitig beim Landkreis Leer gestellt. Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und ggf. noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <b>Postfach 51 01 53</b> <b>30631 Hannover</b></p>	
<p>aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Meppen</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Ostrand des Plangebietes verläuft eine Gashochdruckleitung der Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co KG. Im Bereich von Gashochdruckleitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von Bebauung und tief wurzelnder Bepflanzung frei zu halten sind.</p> <p>Es wird gebeten die Gasunie am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wie bereits in der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB erläutert, wurde die Gasunie Deutschland GmbH im Rahmen der 26. Flächennutzungsplan am Verfahren beteiligt und hat mitgeteilt, dass ihre Leitungen nicht betroffen sind. Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 86 sind identisch. Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 wird die Gasunie Deutschland GmbH daher nicht mehr beteiligt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrhauderfehn aus dem Jahr 2007 wird etwa 300 m nördlich des Geltungsbereiches eine von West nach Ost verlaufende Erdgastransportleitung dargestellt (siehe Abbildung). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 wird diese Erdgastransportleitung nicht beeinträchtigt. Vom Vorhandensein einer anderen Erdgasleitung kann aufgrund der im Zuge der 26. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 86 eingegangenen Stellungnahmen nicht ausgegangen werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp</a>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und</p>	<div data-bbox="1205 244 2016 903" data-label="Image"> </div> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfa-den zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsi-schen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsge-biet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfall-gefahr verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsis-tenz.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Ubbo-Emmius-Straße 6-8</b>  <b>26789 Leer</b></p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/aeschaefiskundenlservicelleitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/aeschaefiskundenlservicelleitungsplaene-abrufen</a>.</p>	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technische Infrastruktur Niederlassung Nord</b>  <b>Hannoversche Str. 6 -8</b>  <b>49084 Osnabrück</b></p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauNVO bleibt bestehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 16.02.2020 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.  <a href="mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de">mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p> <p><i>Stellungnahme vom 16.02.2020:</i>  <i>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

Es wurden von Bürgern keine Stellungnahmen vorgebracht.